

Satzung Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.

(Stand 13.07.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bündnis Junge Landwirtschaft e.V." und ist im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR 32594 B eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- a.) Ziel des Vereins ist die Förderung von bäuerlichen Agrarstrukturen und Ernährungssouveränität, eine nachhaltige, ökologische und soziale Landwirtschaft. Insbesondere die Verbesserung der Chancen und Bedingungen von und für Junglandwirt*Innen sowie Quer- und Neueinsteiger*Innen in die Landwirtschaft ist das Arbeitsfeld des Vereins.
- b.) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - 1.) Zusammenarbeit mit Akteuren im agrarpolitischen Bereich
 - 2.) Informationsveranstaltungen und Aufklärung der Öffentlichkeit
 - 3.) Beratung in der Landwirtschaft
- c.) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung oder Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eingezahlten Beiträge oder Spenden verbleiben im Vereinsvermögen.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Förder*Innen

1. Förder*Innen sind keine Vereinsmitglieder, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu erhalten. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.
2. Förder*In kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Generell entscheidet jede/r Förder*In selbst über die Höhe des Förderbeitrages. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestförderbeitrag festsetzen. Der Status als Förder*In beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b.) Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung
 - c.) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d.) Ausschluss von Mitgliedern
 - e.) Genehmigung des Jahresabschlusses und Haushaltes
 - f.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h.) Bei Bedarf Festlegung einer Mindesthöhe des Förderbeitrages
 - i.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitglieder treten einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen. Diese wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Mitglieder die über einen Internetanschluss verfügen, können mit ihrer Zustimmung vom Vorstand per E-Mail eingeladen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich die Mitglieder. Der Vorstand hat das Rederecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, sobald dies ein Mitglied wünscht.
9. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.
10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein kann nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Aufgaben gleichberechtigt in kollegialer und gemeinsamer Zusammenarbeit.
3. Eine hauptamtliche Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Geschäftsführer/innen zu benennen und sie mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die gemeinnützige „Bewegungsstiftung“ mit Sitz in Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2013 geändert. Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 13.07.2013